



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)
Punkt 4 der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

7.2.4.18.1

Eingereicht von Belgien^{1 2}

Einführung

1. Die Vorschriften über die Inertisierung und Abdeckung der Ladung sind in Absatz 7.2.4.18.1 standardisiert worden. In den letzten Jahren wurden einige Tankschiffe mit einem neuen Typ von Inertgasgeneratoren ausgerüstet, der Luft in Sauerstoff und Stickstoff zerlegt. Obwohl Absatz 7.2.4.18.2 (durch einen Verweis auf Tabelle C) spezielle Leistungsvorgaben für Inertgas enthält, bedarf es einer allgemeinen Regel, welche die Mindestleistung solcher Generatoren angibt.
2. Der Vorschlag zielt auf die Wiedereinführung der Vorschrift, dass der Sauerstoffgehalt im Inertgas weniger als 8 Vol-% betragen muss.
3. Der Sicherheitsausschuss könnte erörtern, ob für solche Inertgasgeneratoren in Unterabschnitt 9.3.X.18 Sicherheitsanforderungen (Sauerstoffabblase-, Gasspür-, Rückschlagvorrichtungen usw.) aufgenommen werden sollten.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2011/22 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/208, Abs. 106 und ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7b).

Änderungsvorschlag

4. Am Ende des Absatzes 7.2.4.18.1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Inertisierung oder Abdeckung hat so zu erfolgen, dass der Sauerstoffgehalt auf unter 8 Vol-% abgesenkt wird.“
-